



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Recht, Ordnung, Feuerwehr
und Rettungsdienst

Vorlage

Nr. 22/2005

vom: 23.02.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Straßenverkehrsausschuss

Bezeichnung des TOP

Anregung auf

- Anlegung eines Fußgängerüberweges in Höhe der vorhandenen Fußgängerschutzinsel im Bereich der Kreuzung Ostring / Ängelholmer Straße
- und Aufstellung von "Leitboys" auf die die Fahrbahn abgrenzende Fahrstreifenbegrenzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Anregung auf Anlegung eines Fußgängerüberweges in Höhe der vorhandenen Fußgängerschutzinsel im Bereich der Kreuzung B 61, Ostring/Ängelholmer Straße, wird zugestimmt.
2. Der Aufstellung von „Leitboys“ auf die die Fahrbahn abgrenzende Fahrstreifenbegrenzung wird zugestimmt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Verwaltung liegen aus dem Wohnumfeld des obigen Bereiches sowie der Polizeiinspektion Nord Anregungen vor, dass an der genannten Kreuzung ein Fußgängerüberweg angelegt und die Seitenstreifen gesichert werden sollen.

Hintergrund ist, dass aufgrund von Beschwerden von Anliegern beobachtet wurde, dass die Seitenstreifen sowohl überfahren als auch zugeparkt werden. Dies führt zu besonderen Gefahrenmomenten, wenn Fahrzeuge auf dem Ostring den querenden Fußgängerverkehr durchlassen und gleichzeitig ein folgendes Fahrzeug sich über den Seitenstreifen „freie Fahrt“ verschafft.

Die Polizeiinspektion Nord begründet ihre Anregung mit den Beobachtungen des zuständigen Bezirksbeamten. Dieser sprach sich für den Anlegung eines Fußgängerüberweges und der Aufstellung von sogenannten „Leitboys“ aus. Auch die Stellungnahme des hiesigen Fachbereiches 61 - Planung und Umwelt - spricht sich für eine besondere Sicherung dieses Bereiches aus.

Bisherige Verkehrssicherungsmaßnahmen am Kreuzungsbereich B 61, Ostring / Ängelholmer Straße

Auf ausdrücklichen Wunsch der angrenzenden Schulen (Städt. Gymnasium und Diesterwegschule - Grundschule -) auf mehr Sicherheit bei der Überquerung des Ostring wurde nach Vorermittlungen durch die hiesige Verwaltung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW im Jahre 2002 eine Fußgängerschutzinsel im genannten Kreuzungsbereich errichtet.

Dem Wunsch nach mehr Sicherheit lag zugrunde, dass oft, besonders in den Sommermonaten, ganze Klassenverbände dieser Schulen den Ostring querten, um zu dem nördlich gelegenen Sportplatz an der Ängelholmer Straße zu gelangen.

Ergänzend bat die CDU-Fraktion per Antrag die Verwaltung zu prüfen, ob die Anlegung eines farbigen Radfahrstreifens zu realisieren sei und ob die am Ostring bereits vorhandenen Seitenstreifen teilweise mit einer Sperrfläche versehen werden könnten. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, über andere Möglichkeiten des Fußgänger- und Radverkehrs in diesem Bereich zu berichten.

Nach Stellungnahme des zuständigen Straßenbulasträgers, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, wurde die Aufmarkierung eines farbigen Radfahrstreifens von dort abgelehnt, weil derartige Aufmarkierungen von Gesetzes wegen nicht erforderlich seien.

Um den Fußgängern eine Aufstellfläche zu schaffen, wurden auf den Seitenstreifen des Ostringes in Höhe der Fußgängerschutzinsel Sperrflächen von der Stadt Kamen angelegt.

Ferner wurde nach Überprüfung durch die Verwaltung mit der Polizeiinspektion Nord auf beiden Seiten der Ängelholmer Straße, ca. 1 m vor Beginn des Seitenstreifens des Ostringes, unterbrochene Haltebalken aufmarkiert, um den Kraftfahrzeugverkehr darauf aufmerksam zu machen, bereits in diesem Bereich anzuhalten und nicht bis in den Seitenstreifen hinein zu fahren.

Die v.g. Maßnahmen wurden in den Sitzungen des Straßenverkehrsausschusses vom 20.11.2001, 30.09.2002 und 25.03.2003 behandelt. Sie haben sich bewährt.

Rechtliche Voraussetzungen für die Anlegung eines Fußgängerüberweges am Kreuzungsbereich B 61 , Ostring / Ängelholmer Straße

Die Verwaltungsvorschriften zu § 26 StVO (Fußgängerüberwege) sagen folgendes aus:

I. Örtliche Voraussetzungen:

1. Fußgängerüberwege dürfen innerhalb geschlossener Ortschaften und nicht auf Straßen angelegt werden, auf denen schneller als 50 km gefahren werden darf.
2. Die Anlage von Fußgängerüberwegen kommt in der Regel nur in Frage, wenn auf beiden Straßenseiten Gehwege vorhanden sind.
3. Fußgängerüberwege dürfen nur angelegt werden, wenn nicht mehr als ein Fahrstreifen je Richtung überquert werden muss.
4. Fußgängerüberwege müssen ausreichend weit voneinander entfernt sein.

II. Verkehrliche Voraussetzungen:

Fußgängerüberwege sollen in der Regel nur angelegt werden, wenn der Fußgänger ansonsten nicht sicher die Straße queren kann.

Auch muss eine gewisse Menge an Fahrzeugverkehr und Fußgängerquerungen vorhanden sein.

III. Lage:

1.: Fußgängerüberwege sollten möglichst so angelegt werden, dass die Fußgänger die Fahrbahn auf dem kürzesten Weg überschreiten.

2.: Fußgängerüberwege sollten immer dort angelegt werden, wo auch tatsächliche Querungen stattfinden würden.

IV. Markierung und Beschilderung:

1. Auf Fußgängerüberwege wird mit Zeichen 350 hingewiesen.

2. Fußgängerüberwege sind durch Zeichen 293 (Zebrastreifen) zu markieren.

V. Beleuchtung:

Durch Beleuchtung muss dafür gesorgt werden, dass sich auf dem Fußgängerüberweg befindende und am Gehwegrand wartende Fußgänger bei Dunkelheit und auch bei ungünstigen Verhältnissen (z.B. bei nasser Straße) vom Kraftfahrer rechtzeitig wahrgenommen werden.

VI. Richtlinien:

Das Bundesministerium für Verkehr gibt im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden präzisierende Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen bekannt.

Dementsprechend müssen folgende weitere Voraussetzungen gegeben sein:

- Der Fußgängerüberweg muss für den Fahrzeugführer frühzeitig erkennbar sein, d.h. es muss eine ausreichende Sicht zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer bestehen.
- Auf einer Straße (hier Ostring) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h muss der Fußgängerüberweg auf eine Entfernung von **100 Metern** erkannt werden können.
Der Fußgänger selbst, ist auf eine Entfernung von mindestens **50 Metern** zu erkennen.
- Die Anordnung eines Fußgängerüberweges darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn mindestens 50 bis 100 Fußgänger die Fahrbahn queren und die Kfz-Verkehrsstärke mindestens 200 und maximal 750 beträgt.

Diese Zahlen beziehen sich auf die jeweilige Spitzenverkehrsstunde eines beliebigen Werktages.

Die rechtlichen Kriterien sind für den Kreuzungsbereich B 61, Ostring / Ängelholmer Straße, erfüllt.

Einschätzung des zuständigen Straßenbaulastträgers, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger wurde von der Verwaltung im Vorfeld kontaktiert, um ggf. die Zustimmung für die Anlegung des Fußgängerüberweges einzuholen. Gleichzeitig wurde die Aufstellung von sog. „Leitboys“ mit angesprochen.

Bei einer gemeinsamen Inaugenscheinnahme des Bereiches Anfang 2005 musste vor Ort festgestellt werden, dass offensichtlich die notwendigen Querungszahlen, die für die Errichtung eines Fußgängerüberweges erforderlich sind, nicht erreicht wurden. Auch seien in der Vergangenheit keine Unfälle vorgekommen, die eine zusätzliche Sicherung notwendig werden ließen.

In Folge dessen lehnt der Landesbetrieb die Errichtung dieser Einrichtung ab; stellt der Stadt Kamen jedoch frei, den Fußgängerüberweg auf eigene Kosten anzulegen.

Für die Aufstellung der „Leitboys“ gilt diese Haltung des Straßenbaulastträgers entsprechend.

Bei Umsetzung durch die Stadt Kamen fordert der Landesbetrieb Straßenbau, dass zur besseren Ausleuchtung des Fußgängerüberweges auf der südlichen Seite des Ostringes vor dem Arbeitsamt eine Peitschenleuchte installiert wird. Auf der nördlichen Seite ist aufgrund von 2 vorhandenen Straßenlampen eine ausreichende Beleuchtung gegeben.

Vorschlag der Verwaltung

An keiner weiteren Stelle im Stadtgebiet Kamen müssen 2 Schulen, hier insbesondere auch eine Grundschule, eine viel befahrene Bundesstraße queren, um zu den von ihnen im Rahmen des Unterrichts genutzten Sportstätten zu kommen. Dadurch sind zumindest in der warmen Jahreszeit größere Gefahrenmomente gegeben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die o.g. Maßnahmen auf eigene Kosten umzusetzen. Nach vorläufiger Schätzung sind insgesamt rund 6.000 € aufzuwenden.

Für die Durchführung der Maßnahme stehen Haushaltsmittel aus „Umsetzung des Verkehrsentwicklungsplanes“ zur Verfügung.

Um Abstimmung und Beschlussfassung wird gebeten.